



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Johann Zimmermann
DW: 8584
j.zimmermann@lk-oe.at
GZ: V/2-122010/A-97

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungs- gesetz geändert wird

GZ: BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010

Wien, am 25. Jänner 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 5

Anstelle einer ersatzlosen Streichung der Verordnungsermächtigung zum Abschluss von Beschäftigungsabkommen mit den Nachbarstaaten sollte eine Erweiterung in Richtung neue EU-Mitgliedsstaaten und EU-Beitrittskandidaten überlegt werden.

Zu § 3 Abs. 6

Im Sinne einer leichteren Rechtsanwendung sollte an der taxativen Aufzählung der Berechtigungen und Bestätigungen, die für Zwecke der Kontrolle vom Arbeitgeber und vom Ausländer zur Einsichtnahme bereit zu halten sind, festgehalten werden.

Zu § 4

Zu Abs. 1 Z 2:

Ein Verstoß gegen sozialversicherungsrechtliche Vorschriften kann nur dann vorliegen, wenn der zu beschäftigende Ausländer in Österreich zu versichern ist.

Zu Abs. 1 Z 5

Unklarheiten wirft die Streichung des Halbsatzes „*nicht trotz Ablehnung eines Antrages oder ohne einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung eingebracht zu haben*“ in § 4 Abs. 1 Z 5 auf. Gegenüber der geltenden Fassung (§ 4 Abs. 3 Z 12) fehlt jeglicher Hinweis auf das Vorliegen einer illegalen Beschäftigung, weswegen wir von einem zu korrigierenden Redaktionsversehen ausgehen.

Zu Abs. 1 Z 7:

Anstelle der Wortfolge „unbeschadet des § 6 Abs. 2“ sollte die Textierung: „ – ausgenommen im Falle des § 6 Abs. 2 -“ treten.

Abs. 2: Es muss richtig lauten:

„und die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 bis 9 vorliegen“.

Zu § 5

In § 5 sollen zwei Änderungen vorgenommen werden, für die aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich kein zwingender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft zum Einen den Entfall der Gewichtung bei der Durchschnittsbetrachtung und zum Zweiten die Streichung der Verlängerungsmöglichkeit von Beschäftigungsbewilligungen bei Drittstaatsangehörigen.

Die Änderungen bei der Durchschnittsbetrachtung wurden im Vorfeld mit der mangelnden Transparenz der geltenden Regelung begründet. Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich wurde in den Vorgesprächen, aber auch in der Stellungnahme zur Niederlassungsverordnung darauf hingewiesen, dass auf Rahmenhöchstzahlen und damit auf eine (gewichtete) Durchschnittsbetrachtung überhaupt verzichtet werden kann. Die notwendige Steuerung und Anpassung der Saisonkontingente kann ohnedies wesentlich genauer und auch zeitnäher durch die Verordnungen des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bewerkstelligt werden. Die Zielsetzung einer gesteigerten Transparenz wäre dadurch bestmöglich verwirklicht.

Keinesfalls sollten durch Änderungen bei der Durchschnittsbetrachtung Handlungsspielräume bei der Kontingentplatzvergabe beschränkt werden, weil dann die Rahmenhöchstzahlen in der Niederlassungsverordnung ebenfalls geändert werden müssten.

Auch die neue Textierung „Jahresdurchschnitt“ anstelle „gewichteter Durchschnitt“ stellt einen sogenannten „unbestimmten Gesetzesbegriff“ dar, der in der Praxis schwer zu exekutieren ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit „Jahresdurchschnitt“ das arithmetische Mittel der Auslastung zu bestimmten Zeitpunkten gemeint ist, kann immer nur im Nachhinein festgestellt werden, ob die Höchstzahl in der Niederlassungsverordnung überschritten wurde. Zur Frage der Bewilligungsdauer von Drittstaatsangehörigen erlauben wir uns eingangs einige grundsätzliche Bemerkungen. Die Nationalitätenverteilung bei der Beschäftigung von ausländischen Fremdarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen ist die jeweilige geographische Lage.

So sind 60% der im Rahmen des Land- und Forstwirtschaftskontingent bewilligten Ungarn im Burgenland tätig, 90% der Slowenen in der Steiermark, 80% der Slowaken in Niederöster-

3/6

reich, von den Tschechen sind sogar 99% im benachbarten Bundesland beschäftigt. Gleichzeitig kann die Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte aus den zum Teil relativ kleinen Staaten wie Slowenien und der Slowakei den Bedarf in den benachbarten Bundesländern, die, wie beispielsweise die Steiermark, eine starke Freizeitwirtschaft und Land- bzw. Forstwirtschaft aufweisen, niemals abdecken.

Daraus kann abgeleitet werden, dass die stark saisonal geprägten Kontingents-Branchen auch nach der Arbeitsmarktöffnung auf die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen angewiesen sein werden. Vielfach handelt es sich bei diesen Drittstaatsangehörigen um Stammarbeitskräfte, die bereits viele Saisonen in Österreich gearbeitet haben. Um die Planungs- und Rechtssicherheit für Beschäftiger und Saisonkraft zu erhöhen, sollte eine spezifische Regelung für Stamarbeitskräfte geschaffen werden.

In der derzeitigen Vollzugspraxis wird die Bewilligungsdauer für Drittstaats Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft generell mit sechs Monaten pro Kalenderjahr beschränkt. Diese Beschränkung steht jedoch in Widerspruch mit den betrieblichen Notwendigkeiten, die in vielen Fällen eine Beschäftigungsdauer von mindestens neun Monaten erfordern. Im Ergebnis muss daher oftmals eine eingearbeitete und mit den betrieblichen Besonderheiten vertraute Arbeitskraft nach sechs Monaten durch eine idR ebenfalls drittstaatsangehörige, aber neu einzuschulende Fremdarbeitskraft ersetzt werden. Aus der Sicht des Arbeitsmarktes ist dieser Vorgang neutral zu bewerten, aus der Sicht der mit der Anlernphase verbundenen betrieblichen Kosten und vor allem aus der Sicht der Arbeitnehmersicherheit ist diese Situation massiv zu hinterfragen.

Aus fremden- und aufenthaltsrechtlichen Gründen ist zwar bei Drittstaatsangehörigen eine durchgehende neunmonatige Beschäftigung derzeit nicht möglich. Nach sechs Monaten müsste eine rund zweiwöchige - mit einer Ausreise verbundene - Unterbrechung stattfinden. Danach wäre es aber analog zur Vorgangsweise bei Sommer- und Wintertourismus grundsätzlich möglich, eine weitere bis zu sechs Monate umfassende Bewilligung zu erteilen.

Wir schlagen daher vor, die bevorstehende Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, um für eine klar abgegrenzte Gruppe die Möglichkeit zu eröffnen, insgesamt 9 Monate pro Kalenderjahr beschäftigt zu werden.

Der Anwendungsbereich könnte sich auf Ausländer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, beschränken. Damit wären in erster Linie die Länder des Westbalkans betroffen, die mittlerweile ausschließlich von EU-Ländern umgeben sind. Mit Kroatien, Mazedonien und Montenegro haben drei Länder bereits Beitrittskandidatenstatus und es ist evident, dass die übrigen Länder früher oder später folgen werden. Es ist daher auch im Sinne einer breiter ausgelegten Gemeinschaftspräferenz, diesen Ländern einen besseren Zugang als sonstigen Drittstaaten zu gewähren. Als weitere Einschränkung wäre vorstellbar, den

4/6

Zugang auf „Stammarbeitskräfte“ zu verengen. Anlehnung könnte dabei an die bestehende Regelung für dem Übergangsregime unterliegende neue EU-Bürger genommen werden, die – falls die Voraussetzungen für Stammarbeiter erfüllt werden – von vornherein für neun Monate bewilligt werden können.

§ 5 Abs. 3 sollte daher wie folgt geändert werden:

Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Ausländer, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen oder Niederlassungsfreiheit haben, sind zu bevorzugen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens sechs Monate einräumen, wenn der Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers weiter besteht und nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft können für Ausländer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind und die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß Abs. 1 Z 1 im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, weitere Bewilligungen erteilt werden, die Gesamtbeschäftigungsdauer pro Kalenderjahr darf neun Monate nicht überschreiten. Unterliegen diese Ausländer auch den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 32a), können in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen von vornherein bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden.

Zu § 26

Die in § 26 Abs. 6 enthaltene Formulierung, dass vom beauftragenden Unternehmen die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG durch das von ihm unmittelbar beauftragte Unternehmen sicherzustellen ist, ist zu weitreichend. Eine Kontrolle aller Arbeitnehmer auf einer Baustelle ist dem beauftragenden Unternehmer nicht zumutbar, zumal er gar nicht die nötigen Kontroll-, Betretungs- und Durchsetzungsrechte besitzt.

Es sollte klargestellt werden, dass, wenn ein Unternehmen das von ihm zur Erbringung einer Leistung unmittelbar beauftragte Unternehmen binnen einer Woche zum Nachweis der erforderlichen Berechtigungen aufgefordert hat und bei nicht fristgerechtem Nachweis durch das beauftragte Unternehmen die zuständige Abgabenbehörde verständigt hat, es in diesem Fall jedenfalls seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5/6

Zu § 28c

Die in § 28c vorgesehene Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich unverhältnismäßig und von der RL 2009/52/EG keineswegs zwingend vorgegeben. Es sollte zumindest alternativ eine Geldstrafe vorgesehen werden.

Zu Fehlinterpretationen könnte die in § 28c Abs. 1 Z 1 enthaltene Formulierung „*wer vorsätzlich mehr als zehn, jedenfalls aber 20 vH der im Betrieb insgesamt beschäftigten Ausländer gleichzeitig beschäftigt*“ führen, weil die Bestimmung auch so verstanden werden könnte, dass die Strafbestimmung auch bei einem Betrieb mit 10 Mitarbeitern, der 2 Mitarbeiter (= 20 %) illegal beschäftigt, zur Anwendung käme, was einerseits zu einer deutlichen Schlechterstellung kleinerer Unternehmen führen würde und andererseits auch der Intention der RL 2009/52/EG widersprechen würde, die auf eine erhebliche Anzahl von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht abzielt. Eine diesbezügliche Präzisierung sollte noch vorgenommen werden.

Zu § 30b

Der vorliegende Umsetzungsvorschlag ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich völlig überschießend. Einerseits ist die zugrundeliegende Bestimmung in der RL als „Kann-Bestimmung“ ausgeführt – eine nationale Umsetzung ist daher keinesfalls erforderlich und darüberhinaus beschränkt sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf drittstaatsangehörige Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt. Die Einziehung von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, die dem Arbeitgeber während der zwölf Monate vor Feststellung der illegalen Beschäftigung gewährt wurden, stellt insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine unverhältnismäßige Sanktion dar. Im Zuge mehrerer Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik wurden die Preise für agrarische Produkte mehrfach gesenkt und ein Teilausgleich dieser Preissenkungen durch öffentliche Mittel zugestanden, wodurch sich der hohe Anteil öffentlicher Gelder an der Einkommensbildung erklärt. Eine Norm, die zwingend einen derart langen Sanktionszeitraum zum Inhalt hat, würde in Verbindung mit der dargestellten besonderen Bedeutung öffentlicher Mittel zu unbilligen Härten führen. Keinesfalls sollte bei der nationalen Umsetzung ein strengerer Ansatz als in der Richtlinie selbst vorgesehen ist gewählt werden. Sollte § 30b nicht zu Gänze gestrichen werden, müsste - analog zum Förderausschluss - auch bei der Rückzahlungsverpflichtung der RL-Text Verwendung finden: „.....öffentliche Zuwendungen....., die dem Arbeitgeber in einem Zeitraum **von bis zu** zwölf Monaten vor Feststellung der illegalen Beschäftigung gewährt wurden“. Ebenso geht aus unserer Sicht die Erfassung „von allen öffentlichen Förderungen“ zu weit. Der Ausschluss sollte sich vielmehr nur auf die Förderungen desjenigen Unternehmens erstrecken, in dem die wiederholte unerlaubte Beschäftigung rechtskräftig festgestellt wurde. Dadurch wäre ein

6/6

Kausalzusammenhang hergestellt. Der Arbeitgeber, der sich in einem „Nebenunternehmen“ korrekt verhält, bekäme dann die öffentlichen Förderungen weiterhin. Dieselbe Klarstellung müsste auch bezüglich der Rückerstattungsverpflichtung getroffen werden; sie findet übrigens auch im Text der Sanktionsrichtlinie Deckung: Art. 7 (1) a spricht von „Ausschluss von einigen oder allen öffentlichen Zuwendungen“. Außerdem wird dort der Ausdruck „Arbeitgeber“ anstelle von „Unternehmen“ verwendet.

In § 30b wird weiters vorgeschlagen, dass künftig jeder Förderwerber eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz zu beantragen hat und dem Förderantrag beilegen muss. Diese Obliegenheit soll jeden Förderwerber treffen, unabhängig davon, ob er Fremdarbeitskräfte beschäftigt oder nicht. Damit wären schätzungsweise allein im Bereich der LuF mehrere hunderttausend Auskünfte erforderlich. Nachdem viele LuF-Betriebe überhaupt keine Fremdarbeitskräfte beschäftigen und bei den Saisonbetrieben die Beschäftigung von neuen EU-Bürgern (die von der RL nicht erfasst sind) im Vordergrund steht, ist die Erfassung sämtlicher Förderantragsteller absolut unverhältnismäßig.

Dies würde sowohl für die Förderungswerber als auch die Verwaltung einen erheblichen Aufwand darstellen und dem erst kürzlich von der Regierungsspitze bekräftigten Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenlaufen. Sollte auf diese Bestimmung nicht überhaupt verzichtet werden, müsste jedenfalls ein weniger bürokratisches Instrument, etwa eine Selbsterklärung im Rahmen des Förderantrages herangezogen werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich